

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Ev. Kirchspiels Langeneichstädt
in Niedereichstädt und Oberwünsch**

Vom 08.12.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Niedereichstädt und Oberwünsch, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
im Evangelischen Pfarramt Mücheln, Pfarrgasse 3, 06249 Mücheln
Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für Reihengräber | |
| 1.1. Urnenbeisetzungen | 150,00 € |
| 2. für Wahlgräber | |
| 2.1. je Wahlgrabstätte | |
| 2.1.1. Erdbestattungen | 300,00 € |
| 2.1.2. Doppelgrabstätte | 480,00 € |
| 2.2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 150,00 € |
| 3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte | |
| 3.1. Urnenbeisetzungen | 500,00 € |
| (darin enthalten sind die Friedhofsunterhaltungsgebühr und Nutzungsrecht für die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren als Einmalgebühr) | |

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | 24,00 € |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 15,00 € |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Einzelwahlgrabstätte | 15,00 € |
| Doppelwahlgrabstätte | 24,00 € |

§ 7

Bestattungsgebühren

(werden vom Bestattungsunternehmen erhoben)

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen entfallen

(werden vom Bestattungsunternehmen erhoben)

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung entfallen

(werden vom beauftragten Dienstleister/Unternehmen erhoben)

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Die entstehenden Kosten sind beim vom Nutzungsberechtigten beauftragten Dienstleister/Unternehmen zu entrichten.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| 1. für ein Einzelgrab | 15,00 € |
| 2. für ein Doppelgrab | 25,00 € |
| 3. für ein Urnengrab | 10,00 € |

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| 1. für die Benutzung Leichenhalle | 50,00 € |
| 2. für die Benutzung der Kirche | 80,00 € |

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|----------------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung/Beisetzung | 20,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 30,00 € |
| 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines/Liegeplatte bis 0,25 m ² | 15,00 € |

2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals	30,00 €
3. für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1. Genehmigung einer Umbettung	30,00 €
3.2. Zulassung für Gewerbetreibende jährlich	30,00 €

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 2004 außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelisches Kirchspiel Langeneichstädt

Mücheln, den 08.12.2016

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

D. S. _____
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Merseburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Ort, den

D. S. _____
Amtsleiter/in

Die Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Langeneichstädt vom 08.12.2016 wird hiermit genehmigt.

Ort, den

D. S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Langeneichstädt am 08.12..2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Niedereichstädt und Oberwünsch wurde dem Kreiskirchenamt Merseburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Langeneichstädt wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Merseburg

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Ort, den

D. S.

Amtsleiter/in